

**Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Hospitality Management  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 20.12.2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Hospitality Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 23.08.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.07.2012, wird wie folgt geändert:

1. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „<sup>1...n</sup>“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
2. In § 3 Abs. 2 werden in Satz 1 im Klammervermerk die Ziffer „8“ durch „9“ ersetzt und nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt: „<sup>3</sup>Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.“
3. In § 5 Abs. 4 wird der bisherige Satz 2 durch folgende neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:  
„<sup>2</sup>Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind. <sup>3</sup>Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben.“ Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 4, wobei das Wort „Hierbei“ durch die Worte „Unabhängig davon“ ersetzt wird.
4. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

**„§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen**

- (1) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen werden nicht auf Prüfungsleistungen des Masterstudienganges Hospitality Management angerechnet.
- (2) Die an ausländischen oder anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.“

Die bisherigen §§ 6 bis 14 werden zu den §§ 7 bis 15.

4. In § 10 Abs. 5 werden in Satz 2 die Worte „um maximal drei Monate“ gestrichen und nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: „<sup>3</sup>Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten.“; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

5. In § 12 werden das Hilfsverb „wird“ durch „werden“ ersetzt, und nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „und ein Diploma Supplement“ eingefügt.
6. In der Anlage wird die Fußnote „<sup>3</sup>“ um folgenden Satz 2 ergänzt: „<sup>2</sup>Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.“

## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2013 mit der Maßgabe ein Kraft, dass § Nr. 6 nur für Studierende gilt, die im Modul *Research Case Study* noch keine Prüfungsleistung erbracht haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Hospitality Management vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen, und das Modul *Research Case Study* bereits absolviert haben, hat es damit sein Bewenden.